

Herzlich willkommen

Titel des Vortrags: Maklerrecht quer Beet

Referent: Rechtsanwalt Norman Wirth



IDD-Zertifizierung: Statt Handzettel jetzt digital – der neue Registrierungsprozess

- 01 QR-Code scannen und einmalig anmelden
- 02 Anmeldeformular vollständig ausfüllen
- 03 Besuch eines zertifizierten Vortrags
- 04 Scan des Messeausweises beim Betreten und Verlassen des Vortragsraums
- 05 Erhalt der Zertifikate im Nachgang der Messe per E-Mail





Maklerrecht quer Beet

Regulierung, Urteile, Trends

Zur Person

- Fachanwalt für Versicherungsrecht

- Geschäftsführender Vorstand



- Sachverständiger im Deutschen Bundestag



- Bundesfachkommission
Arbeitsmarkt und Alterssicherung



- Beirat DIN-Normenausschuss Finanzen



Fachanwälte, spezialisiert auf:

- Versicherungsrecht
- Kapitalanlagerecht
- Vertriebs- und Vermittlerrecht
- Wettbewerbsrecht
- Datenschutz

➤ [Facebook / LinkedIn](#)

Fördermitglied im:







**Vermittler
Barometer
2025/2026**

www.vermittlerbarometer.de

Altersvorsorgereformgesetz





Geplantes pAV-Gesetz



Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anbietet. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen der Absätze 1, 1a, 1b, 1c oder 1d fest.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c und d wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet, entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung fest, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet.“

3. § 2a wird durch den folgenden § 2a ersetzt:

„§ 2a

Kosten, Verordnungsermächtigung

Altersvorsorgereformgesetz



➤ Grundzulage:

50 % auf die ersten 360 € Eigenbeitrag,
danach 25 % bis insgesamt 1.800 € Eigenbeitrag pro Jahr
→ maximal 540 € Grundzulage pro Jahr

➤ Kinderzulage:

100 % auf die ersten 300 € Eigenbeitrag je Kind
→ maximal 300 € je Kind und Jahr

➤ Berufseinsteigerbonus:

einmalig 200 € bei Vertragsabschluss vor dem 25. Geburtstag

➤ Steuerliche Förderung:

Beiträge bis 1.800 € jährlich zuzüglich Zulagen
können steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden

➤ Mindestbeitrag:

120 € pro Jahr

Die pAV-Reform: Produkte, Zulassung & Vergütung im Überblick für Vermittler

Diese Infografik fasst die zentralen Punkte aus der Stellungnahme des AfW zur Reform der privaten Altersvorsorge zusammen, beleuchtet die künftigen Produktkategorien und die damit verbundenen Herausforderungen für die Vergütung und die qualifizierte Beratung durch unabhängige Vermittler.



Produktwelt 1: Versicherungsbasierte Lösungen



Bewährte Sicherheit bleibt erhalten

Garanties 80 % oder 100 %

Versicherungsprodukte werden mit wählbaren Garantiestufen von 80 % oder 100 % fortgeführt.



Zielgruppe: Sicherheitsorientierte Sparer

Ideal für Kunden, die Wert auf langfristige Garantien und planbare Auszahlungen legen.



Erforderliche Zulassung: § 34d GewO

Für die Vermittlung dieser Produkte ist eine Zulassung als Versicherungsvermittler erforderlich.



Produktwelt 2: Kapitalmarktbasierte Produkte



Neue Chancen durch Kapitalmarktorientierung

Altersvorsorgedepots Publikums-AIFs ELTIFs

Die Reform rückt Produkte wie Altersvorsorgedepots, Publikums-AIFs und ELTIFs in den Fokus.



Zielgruppe: Renditeorientierte Anleger

Spricht neue Kundengruppen an, die höhere Renditechancen bei langfristigem Anlagehorizont suchen.



Erforderliche Zulassung: § 34f GewO

Die Vermittlung erfordert eine Zulassung als Finanzanlagenvermittler.



Vergütung & Beratung: Zentrale Kritikpunkte des AfW

Kostendeckel gefährdet qualifizierte Beratung



Effektivkosten-
Obergrenze

Das „Standarddepot“ mit 1,5 % Effektivkosten-Obergrenze gefährdet die Wirtschaftlichkeit professioneller Beratungsleistung.

Lineare Kostenverteilung ist realitätsfern



Die Streckung der Vergütung über Jahrzehnte unterfinanziert den hohen initialen Beratungs- und Dokumentationsaufwand.

Verbot von Zusatzversicherungen schwächt Schutz



Das Verbot, z.B. BU-Schutz zu koppeln, verhindert eine ganzheitliche Vorsorgeberatung und kann zu Versorgungslücken führen.

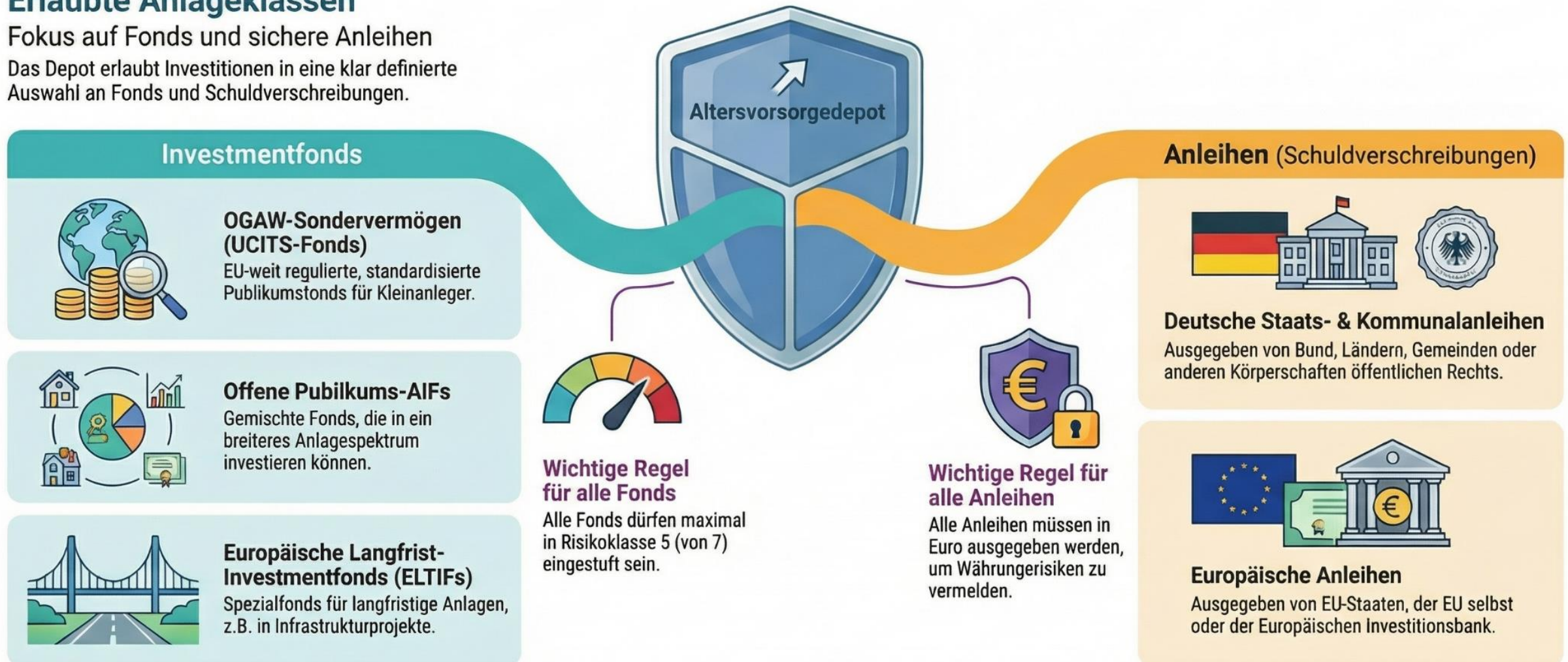
Was darf in Ihr neues Altersvorsorgedepot?

Die Bundesregierung plant eine Reform der privaten Altersvorsorge. Ein zentrales neues Produkt ist das renditeorientierte 'Altersvorsorgedepot' ohne Garantien. Diese Infografik zeigt, in welche Anlageklassen Sie mit diesem neuen Depot investieren dürfen, um die Renditechancen des Kapitalmarkts besser zu nutzen.

Erlaubte Anlageklassen

Fokus auf Fonds und sichere Anleihen

Das Depot erlaubt Investitionen in eine klar definierte Auswahl an Fonds und Schuldverschreibungen.



Ihre Optionen in der Renten-Auszahlungsphase

Die Reform der privaten Altersvorsorge schafft mehr Flexibilität in der Auszahlungsphase. Altersvorsorgende können künftig zwischen verschiedenen Modellen wählen, um ihr angespartes Kapital im Ruhestand zu nutzen.



Option A: Lebenslange Rente



Garantiertes Einkommen, ein Leben lang

Ihr Kapital wird in eine monatliche Rente umgewandelt, die bis zum Lebensende gezahlt wird.

Zwei Varianten zur Auswahl:



Klassisch (100% Sicherheit)

Das gesamte Kapital wird in eine feste oder steigende Rente umgewandelt.



Flexibel (80% Sicherheit + Renditechance)

80% des Kapitals werden verrentet, 20% werden zur Erzielung variabler Zahlungen angelegt.



Optionale Rentengarantiezeit.

Eine Mindestauszahlungsdauer von 10 oder 20 Jahren kann vereinbart werden.



Option B: Auszahlungsplan



Flexible Auszahlung bis mindestens zum 85. Lebensjahr

Das Kapital wird über einen festen Zeitraum ausgezahlt, der frühestens mit 85 Jahren endet.



Variable Auszahlungsraten.

Die monatliche Auszahlungshöhe wird regelmäßig (alle 1-3 Jahre) neu berechnet.



Auszahlung des Restkapitals.

Ein eventuell am Ende der Laufzeit verbleiben des Kapital wird komplett ausgezahlt.



Zusätzliche Flexibilität für beide Optionen



Teil-Kapitalauszahlung zu Beginn möglich.

Sie können sich zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des Kapitals auf einmal auszahlen lassen.



Alte Riesterverträge bleiben bestehen!

Max. förderfähiger Beitrag bei 2.100 EUR p.a.



Produkt/Anbieterwechsel

Förderunschädlich wechseln in neues
Altersvorsorgeprodukt (ggf. mit Wegfall der
Garantie)



Wechsel ins neue Förderregime

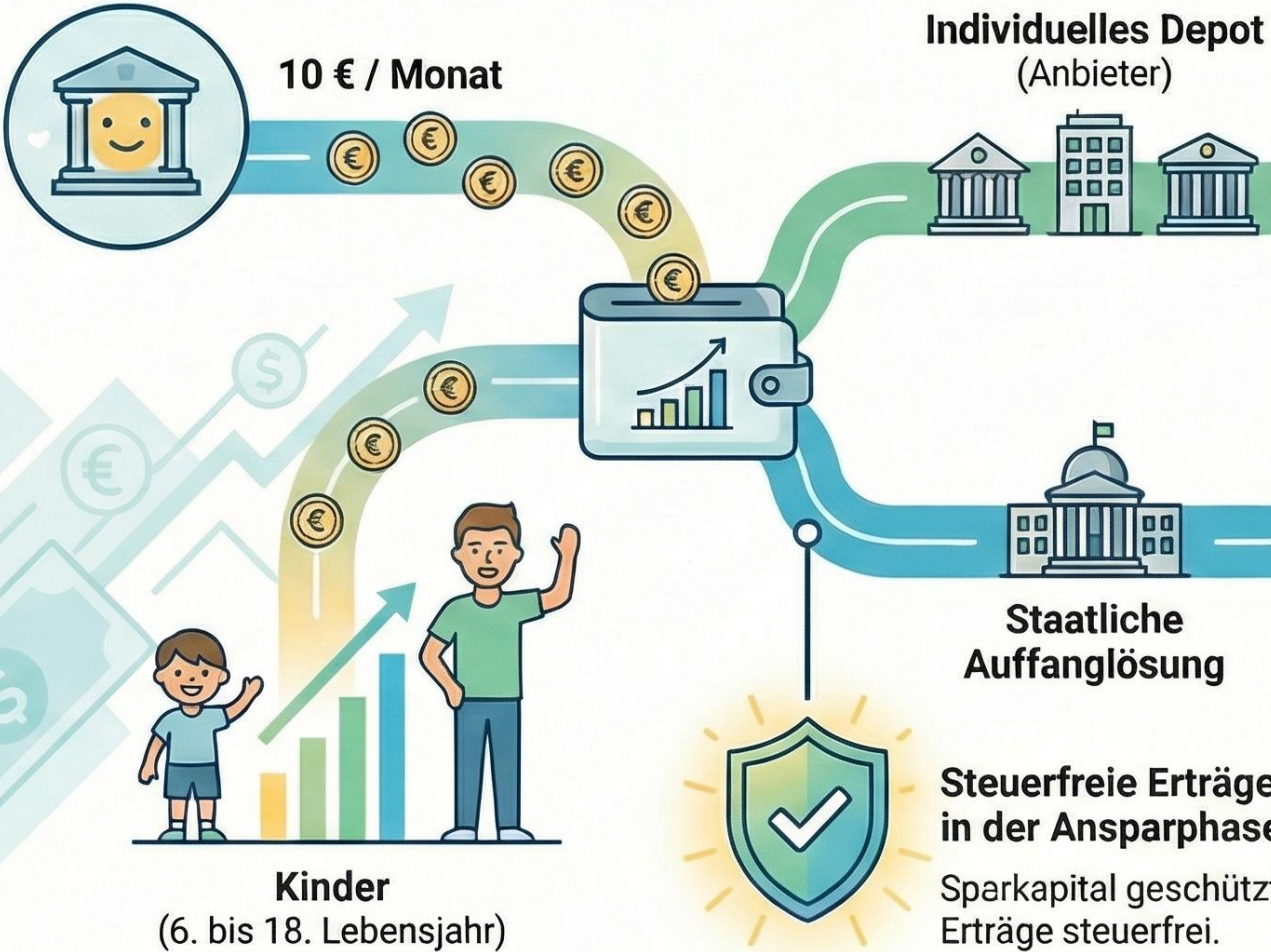
Max. förderfähiger Beitrag bei 1.800 EUR.
Einzahlungsgrenze bei 6.840 EUR p.a.

- Wegfall der Zillmerung
- Wegfall der Leibrentenpflicht
- Jetzt Entnahmeplan, Lebenszyklusfonds
- Nur Leibrente oder nur Auszahlungsplan
- Auszahlplan bis 85 Jahre
- Selbständige? (Aktivrente)

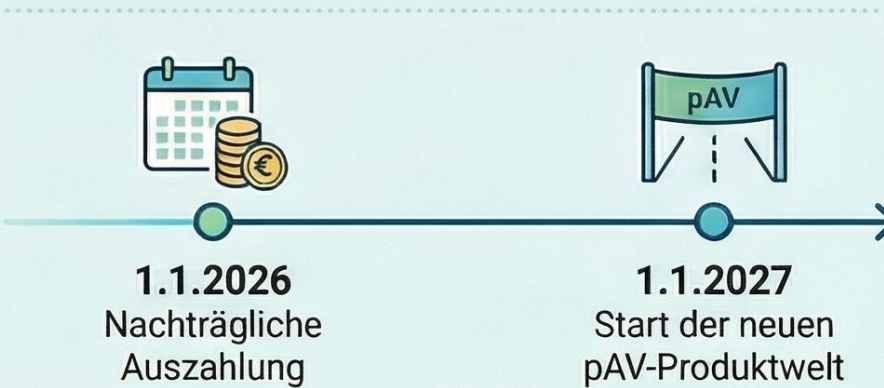
Frühstartrente

Die neue Frühstart-Rente: Ein Überblick für Vermittler

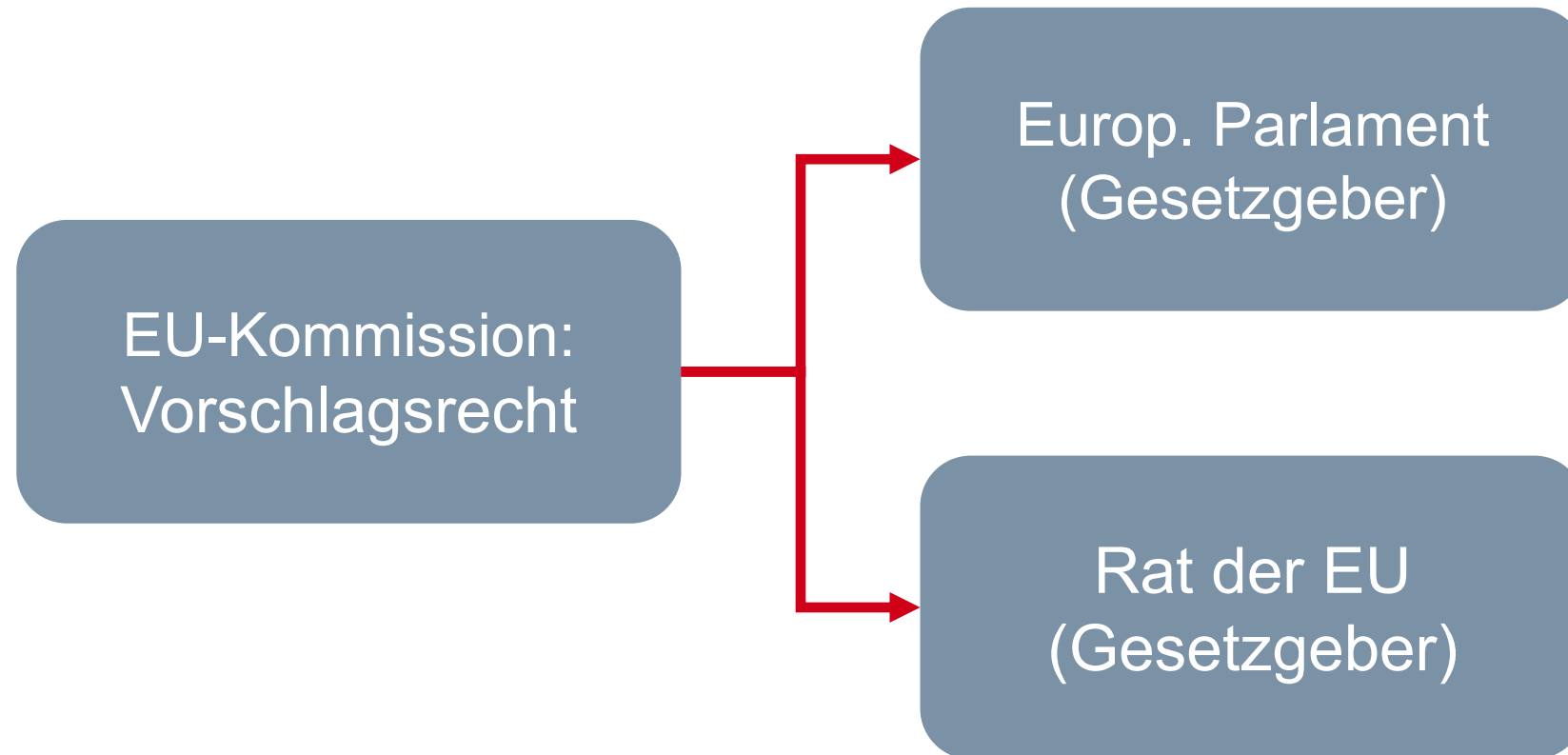
So funktioniert die Frühstart-Rente



Der Übergang in die private Vorsorge



Neues aus Brüssel



Mögliches Provisionsverbot für Finanzberater: Bange Blicke nach Brüssel

Wer sich als Kleinanleger von Bankern oder Versicherungsvertretern beraten lässt, zahlt dafür in der Regel nichts. Dafür kassieren die Finanzberater bei Abschlüssen Provisionen. Dieses System passt einer EU-Kommissarin gar nicht.

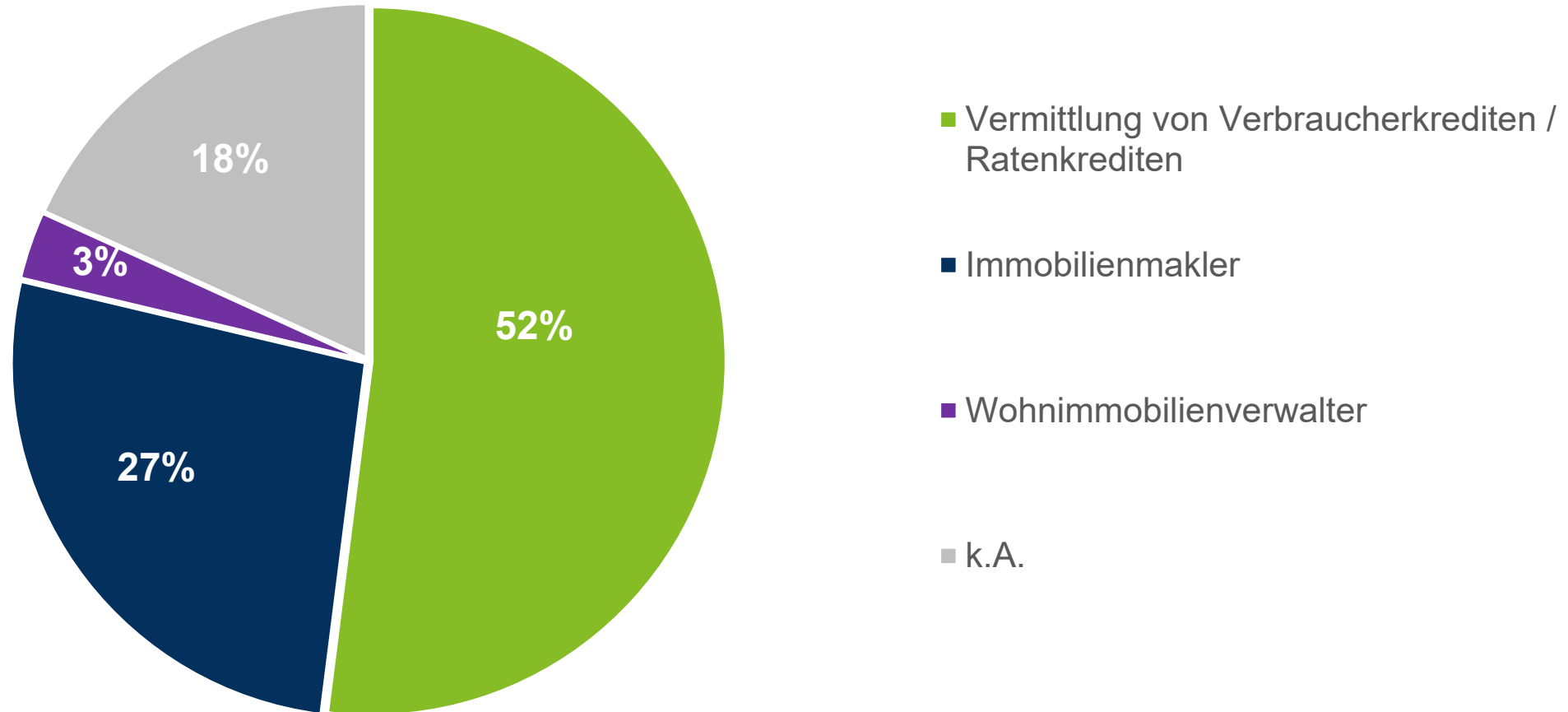


- TRILOG Verhandlungen (eigentlich) beendet 12/25
- Inkrafttreten Q3 2028 (Text Anfang 2026, dann 24 Umsetzungszeit, 30 Monate für Inkrafttreten, Ausnahme PRIIPs-Vogaben – 18 Monate, nationale VO und Gesetzesänderungen)
 - Value for Money
 - Produktinformationen
 - Kostentransparenz
 - Finfluencer



34k Gewerbeordnung

Üben Sie folgende Tätigkeiten gem. § 34c GewO aus?



- Registerpflicht
- Sachkunde
 - Alte-Hasen-Regelung
 - 34i Sachkunde wird anerkannt
- regelmäßige Weiterbildung, 5 h



01.01.2021

- Beginn alte Hasen-Regel

19.11.2025

- Gesetz tritt in Kraft

19.11.2026

- letzte Möglichkeit, einen 34c zu beantragen
- ab hier gelten ALLE Regelungen der neuen Gesetzgebung

31.05.2027

- spätestester Antrag auf 34k (auch Alte Hasen Regelung)

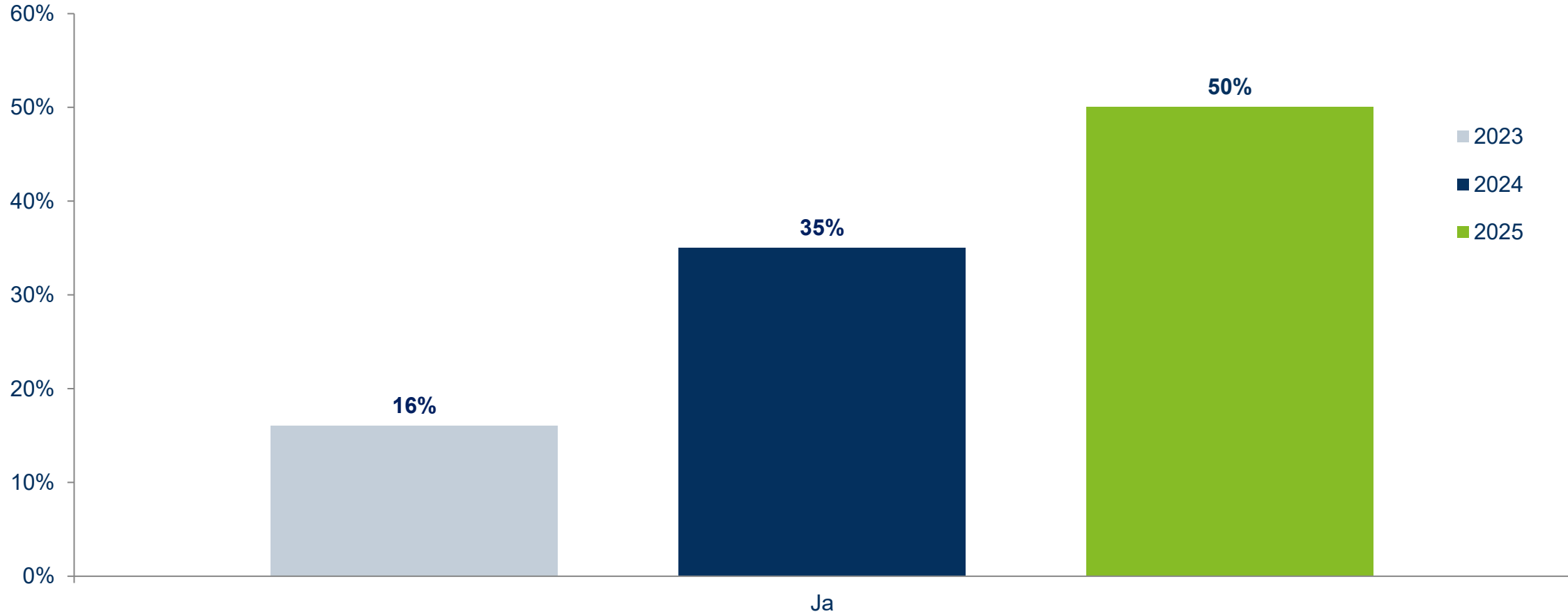
19.11.2027

- spätestes Datum, zu dem der 34c erlischt

KI

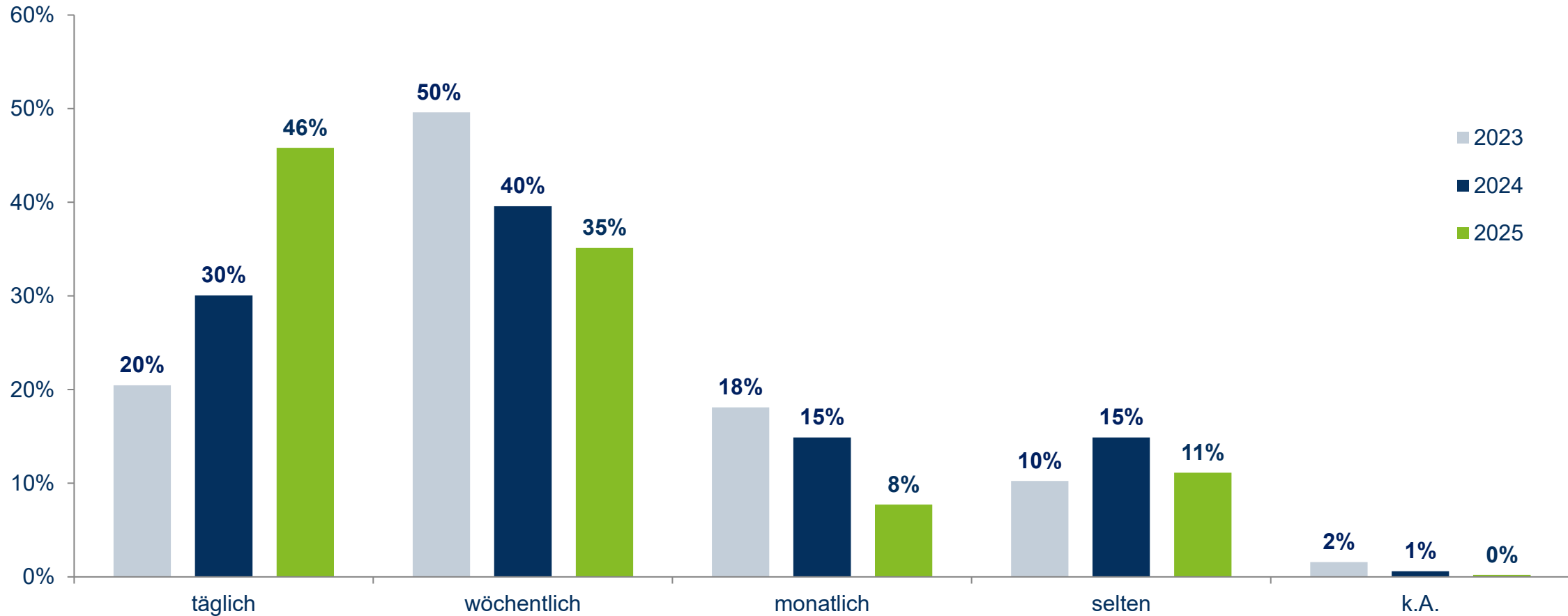
KI-Nutzung

Nutzen Sie bereits eine Anwendung mit generativer künstlicher Intelligenz (zum Beispiel ChatGPT)?



KI-Nutzung

Wie häufig nutzen Sie KI-Tools in Ihrer täglichen Arbeit?





EU-Gesetzgebung

Neue umfassende Regulierung für künstliche Intelligenz in der Europäischen Union



Vertrauenswürdige KI

Förderung sicherer und ethischer KI-Technologien im europäischen Markt



Grundrechtsschutz

Wahrung fundamentaler Rechte der EU-Bürger bei KI-Anwendungen

Warum sind Vermittler betroffen?

- Betreiber von KI-Systemen
- Nutzung von Tools wie ChatGPT, Copilot
- Arbeitgeberpflicht: Schulung aller Mitarbeitenden (Pflicht seit 202.02.2025!)
- Fehlende Kompetenz – potentiell Haftungsrisiko

Praxisleitfaden

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

Praxisleitfaden KI-Governance für unabhängige Vermittlerunternehmen

Die KI-Governance ist ausschlaggebend für die Mitgliedsunternehmen des AfW Bundesvereins für unabhängige Vermittlerunternehmen (AVU) sowie für die unabhängigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die diese KI-Systeme einsetzen. Diese KI-Systeme sind in der Regel als Software-Produkte, die durch KI-Systeme angetrieben werden, in die KI-Systeme eingebunden sind und die die KI-Systeme angetrieben werden. Die KI-Systeme sind in der Regel als Software-Produkte, die durch KI-Systeme angetrieben werden, in die KI-Systeme eingebunden sind und die die KI-Systeme angetrieben werden.

Zusätzlich ist, dass die KI-Systeme nicht abschließend den Einsatz von KI-Systemen regeln, sind darüber auch weitere gesetzliche Vorschriften zu prüfen und, allen voran die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Richtlinie der KI-Systeme angetrieben werden.

Hinweis: Es hat sich zurzeit noch keine Verordnungen herausgebildet, die die Vorgaben in Verbindung spezifizieren würde. Wir werden daher diese KI-Governance regelmäßig erneuert KI-Governance enthält nicht den Anspruch abschließend zu sein, sondern soll eine erste Orientierung sein.

KI-Governance für AfW-Mitglieder

1. Festlegung von Verantwortlichkeiten

- A. Bestimmen Sie eine verantwortliche Person:** Benennen Sie, wer im Unternehmen für den Überblick und die Bewertung des Einsatzes von KI-Systemen zuständig ist. Die Verantwortliche ist das Unternehmen oder der Arbeitgeber. Die größte Unternehmen kann es ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine spezifische Person sein. Das Unternehmen ist nicht verantwortlich.
- B. Schaffen Sie ein Wissen und Klärung:** Stellen Sie sicher, dass die verantwortliche Person und relevanten Mitarbeiter und Mitarbeiter über die Risiken des Einsatzes von KI-Systemen und die damit verbundenen Risiken informiert sind. Dies kann durch Schulungen, Workshops und andere Maßnahmen erreicht werden.
- C. Konkrete Umsetzung:** Dokumentieren Sie intern, wie für KI-Systeme zuständig ist.

2. Einsetzen und Zweckbestimmung

- A. Klären Sie den Zweck:** Definieren Sie klar, für welche konkreten Aufgaben KI-Systeme eingesetzt werden sollen.
- B. Abgrenzung zu Hochrisiko-Anwendungen:** Stellen Sie sicher, dass die eingesetzten KI-Systeme nicht für die in der DSGVO genannten Hochrisiko-Anwendungen genutzt werden (z. B. keine Risikoprüfung, keine Einstufungsentscheidungen). Werden KI-Systeme doch für Hochrisiko-Anwendungen genutzt, müssen die strengen Anforderungen hierfür erfüllt werden.
- C. Konkrete Umsetzung:** Erstellen Sie eine einfache Liste oder interne Anweisung, welche KI-Tools welche eingesetzt werden dürfen. Wenn Sie daraufhin, wer sie nicht einsetzen werden dürfen.

3. Risikobewertung und grundlegendes Risikomanagement

- A. Identifizieren Sie potenzielle Risiken:** Auch bei Nicht-Hochrisiko-KI können Risiken entstehen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz, Fälsche oder unvollständige Ergebnisse (Bias) oder mangelnde Transparenz. Sehen Sie sich diese potenziellen Risiken an.
- B. Bewerten Sie die Risiken für die jeweiligen Anwendungsfälle:** Überlegen Sie, welche Folgen eine Fälsche, Intransparenz oder mangelnde Ausgabe des KI-Systems für Ihre Kunden und Kunden, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ihr Unternehmen haben könnte.
- C. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Risikoreduzierung:** Überprüfen Sie alle KI-Systeme auf mögliche Risiken. Wenn Sie feststellen, dass ein KI-System ein Risiko darstellt, ergreifen Sie Maßnahmen zur Risikoreduzierung. Die menschliche Überprüfung und Kontrolle der Ergebnisse, bevor diese verwendet oder weitergegeben werden. Bei der Verarbeitung von Kundendaten durch KI muss immer die Einhaltung der DSGVO sichergestellt sein.
- D. Konkrete Umsetzung:** Führen Sie bei der Einführung eines neuen KI-Tools eine kurze, dokumentierte Überprüfung der potenziellen Risiken (Qualität der Daten, Transparenz, Genauigkeit, Kontrolle der Entscheidungen, Rechenschaft, Ergebnisqualität, Verantwortlichkeit, Legen Sie einfache interne Regeln fest, wie mit dem Ergebnis umgegangen werden muss (z. B. Warnungen/Prüfung/Anzeige/Inhalte, die an Kunden und Kunden gehen).

Zu finden Sie auf:

www.AfW-Verband.de

KI-GOVERNANCE FÜR UNABHÄNGIGE VERMITTLERUNTERNEHMEN

- Orientierung für unabhängige Vermittlerunternehmen
- Praxishilfe
- Fokus: Verantwortung, Transparenz, Risikobewusstsein, Datenschutz

„unabhängig“

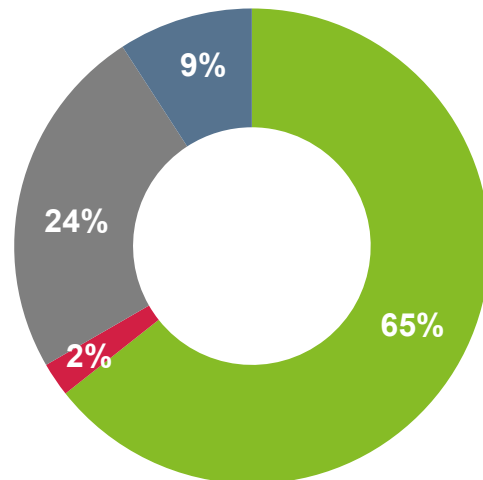
- OLG Dresden, 28.10.2025 – 14 U 1740/24, neu: auch OLG Köln
- Werbung mit "unabhängiger Versicherungsmakler" trotz Courtage/Provision ist irreführend.
- Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat mehrere Urteile erwirkt, die diese Praxis verbieten.
- Konsequenz: Versicherungsmakler müssen ihre Webseiten und Werbemittel anpassen, um Abmahnungen zu vermeiden.
- Ausnahme: Nur Versicherungsberater, die auf Honorarbasis arbeiten, dürfen sich als unabhängig bezeichnen

GWG

GwG

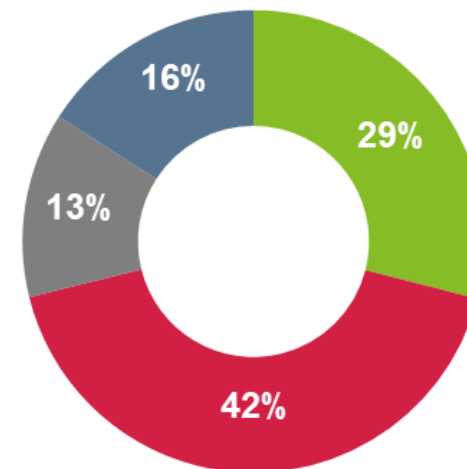
„Ist Ihr Unternehmen GwG-konform aufgestellt?“

■ Ja ■ Nein ■ Bin mir unsicher ■ k.A.



„Führen Sie regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, eine schriftliche Risikoanalyse nach § 5 GwG für Ihr Unternehmen durch?“

■ Ja ■ Nein ■ Bin mir unsicher ■ k.A.



Erläuterungen und Musterformulierungen auf:

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung e.V.



www.afw-verband.de



SAVE THE DATE

Jubiläumsfeier 34 Jahre AfW
18. Juni 2026, Colosseum Kino Berlin

Bleiben Sie gesund!

Kanzlei Wirth Rechtsanwälte

Carmerstraße 8
10623 Berlin

Telefon: 030 – 31980544 – 0

Fax: 030 – 319805 44 – 1

E-Mail: info@wirth-rae.de

Web: www.wirth-rae.de